

19

1427 [November 4.] Dienstag vor Sankt Martin

URTEILSSPRUCH VON SCHULTHEISS UND RAT DER STADT RAPPERSWIL IM
STREIT DER STAEDTE KONSTANZ UND ZUERICH WEGEN
DER HOHEN GERICHTSBARKEIT IN DER VOGTEI FRAUEN-
FELD UND DER GRAFSCHAFT KYBURG

s. *Pupikofer/Geschichte des Thurgaus I, 788-790 und Bär/Grafschaft Kyburg*
103-104

Kopie

AH 33, 59-63 und 64 a - Blatt 59, 63 und 64a^r leer

20

1621 Juli 26.

BEGEHREN, WELCHE AUF WUNSCH DES BISCHOFS VON CHUR, [JO-
HANN V. FLUGI], UND DER VERTRIEBENEN BUENDNER
UND VELTLINER AUF DER TAGSATZUNG DER [VIII] KATH. OR-
TE [= VII ORTE PLUS AI] IN LUZERN DEM [FRANZ. AMBAS-
SADOREN GUILLAUME DE] MONTHOLON VORZUTRAGEN SEIEN

s. EA V 2, 217 a, *zweitletzter Abschnitt [Rechte des Bischofs und der
Katholiken in Bünden und im Veltlin]*

Ergänzend dazu: Auch das Domkapitel [in Chur] solle wiederum in
seine Rechte eingesetzt werden.

Kopie, von Konrad III. Zurlauben
AH 33, 64

21

[1607]

A

NAMEN DER KRIEGSAMTSLEUTE [VON STADT UND AMT ZUG] FUER EINEN
AUSZUG [NACH BUENDEN]

"*Namen der Kriegs ampts Lütten, Lutt des Badischen unnd Gersawischen ab-
scheidts¹ mitt einem Nüwen uszug [für Bünden] uff wytttere bedurfft gerüst
Ze haltten.*"

Hptm. Hans Jakob Stocker, Altammann, als Hauptmann.

~~2 Leutnants, die auch das Wachtmeisteramt versehen sollen: von
Menzingen Hptm. Ulrich Hegglin, von Baar Seckelmeister Martin~~

Utiger.

Seitenzahl (gerade)

Seitenzahl (ungerade)

Fähnriche: Michael Nussbaumer und Paul Kolin.

1) vgl. EA V 1, 837 c

AH 33, 65 - Blatt 65^V leer

22

[17. Jahrhundert]

BESCHLUSS [DER TAGSATZUNG DER EIDG. ORTE ZU BADEN], EINE
"LANNDTS JEGE" DURCHZUFUEHREN

Auf Veranlassung Zürichs habe man beschlossen, am Montag, den 20. April neuen Kalenders oder 10. April alten Kalenders, in den eidg. Orten und den Gemeinen Herrschaften eine "Lanndts Jege" durchzuführen. An diesem Tage sollen alle "unprästhaffte Wältsche und Tütsche gengler, Mann oder Wybs Personn Jung oder alt" ausgewiesen werden. Die "wältschen" solle man "uff Basell unnd gegen dem Burgund wysen" und einzig die "prästhafften" Leute davon auszunehmen. "Sover aber Inn einem oder dem anderen ortt Inn derselbigenn Jege ettliche Personen befunden die argwönisch wären, dieselbigenn solle man gefenglich Inziehen unnd Jr verdienter Lohn darumb werden lassen."

Die Durchführung dieses Erlasses erfordere, dass jedes Ort einige Profosen anstelle, die auch nach der "Jege" ihr Gebiet nochmals durchsuchten und eventuell noch anwesende Personen auswiesen. Im übrigen möge man diesen, "damit man einmal ein schräckhen Inn sy bringen unnd us dem Landt vertriebenn" könne, mit der Galeerenstrafe drohen.

Sozusagen als Begleitmassnahme solle jede Obrigkeit "ein flyssig ufsächen habenn uff die Jenigenn welliche uerkhündt vonn Brünstenn wegenn habenn unnd mitbringen ... dann dieselbigenn unnder wybenn gefar bruchenn unnd hiemitt die Oberkeittenn unnd meniglich darmit betriegenn". Wer also diesbezüglich "faltsche brieff" mit sich führe, solle bestraft werden.

All diese Verhaltensmassregeln habe man auch die Landvögte der Gemeinen Herrschaften wissen lassen.

AH 33, 66-67 - Blatt 67 leer